

## Gefangene Frauen dürfen nach Hindelbank ziehen

### Beschwerde abgewiesen

Der Kanton Bern darf in der Nähe der Justizvollzugsanstalt Hindelbank eine Aussenwohngruppe einrichten.

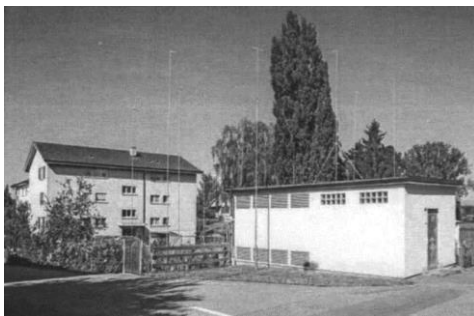
*Text: Quentin Schlapbach*

Fünf Wohnungen, zwei Studios, ein Garten sowie ein Spielplatz sollen zum Mehrfamilienhaus am Wylersweg gehören. Der Standort des geplanten Neubaus liegt 900 Meter von der Justizvollzugsanstalt Hindelbank (JVA) entfernt. Wohnen sollen darin künftig Frauen, die den Rest ihrer Haftstrafe absitzen müssen. Es ist eine Aussenwohngruppe der JVA Hindelbank, wo Insassinnen auf das Leben nach ihrem Gefängnisaufenthalt vorbereitet werden. Bisher befand sich diese Aussenwohngruppe im Burgdorfer Steinhof.

**Laut der Gemeinde dient das Haus allein zu Wohnzwecken.**

**Die Frauen werden nicht eingesperrt.**

Schon im März 2018 teilte der Kanton Bern mit, dass er die Gruppe von Burgdorf nach Hindelbank verlegen will. Bauherr und ein Eigentümer der neu geplanten Liegenschaft ist ein privater Architekt, der die Wohnungen dann aber an den Kanton weitervermietet. Allerdings ist das Projekt seit August 2018 blockiert. Ein Unternehmer, der gleich daneben eine Liegenschaft besitzt, reichte Beschwerde gegen das Baugesuch ein. Unter anderem monierte er, dass die Nutzungsform des Gebäudes nicht zonenkonform sei.



**Die Justizvollzugsanstalt will in dieser Baulücke zwischen Dorfstrasse Wylersweg-Innerhofweg ein Haus erstellen.**

Foto: Franziska Rothenbühler

### Auf Entlassung vorbereitet

Das Verwaltungsgericht Bern hat nun aber seine Beschwerde abgewiesen. Das Gericht folgte damit der Argumentation der Gemeinde Hindelbank, die neben dem Kanton Bern und dem privaten Bauherrn als Beschwerdegegnerin auftrat. Laut der Gemeinde dient das Mehrfamilienhaus allein zu Wohnzwecken. Die Frauen werden darin nicht eingesperrt und können sich frei bewegen. Sie werden dort auf ihre Entlassung vorbereitet, indem sie ihr Leben möglichst eigenständig bewältigen und einer externen Beschäftigung nachgehen.

### Keine gefährlichen Frauen

Der Kläger machte zwar auch geltend, dass die neuen Nachbarinnen «Ideelle Immissionen» verursachen würden. Die inhaftierten Frauen hätten schwere Straftaten verübt und stellten auch nach dem Absitzen ihrer Haft eine potenzielle Gefahr dar. Dies zeige allein die Tatsache, dass das Haus videoüberwacht werden solle.

Auch mit dieser Argumentation blitzte der Kläger aber beim Verwaltungsgericht ab. «Gefährliche Frauen», also solche, die schwere Gewaltstraftaten verübt haben, kommen für die Aussenwohngruppe gar nicht infrage. Im Haus wohnen also lediglich Insassinnen, die keine schweren Verbrechen verübten. Dennoch werden auch sie von Sozialarbeitenden rund um die Uhr betreut und beaufsichtigt.

Das Berner Verwaltungsgericht brummte dem Kläger die vollen Verfahrenskosten von 3500 Franken auf. Immerhin kam es dem Unternehmer bei den Anwaltskosten der Gegenpartei entgegen. Weil der Berner Anwalt des Bauherrn ein überhöhtes Honorar forderte, kürzte das Gericht die Parteikosten kurzerhand um mehr als 1000 Franken. Dennoch muss der private Kläger der Gegenpartei immer noch 4350 Franken zahlen.